

Entschuldigungen in der Mittelstufe (Jgst. 7-9)

Ist ein/e Schüler/in durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen (z.B. Unfall, Todesfall in der Familie, extreme Witterungsbedingungen, Defekt des vom Schüler/von der Schülerin benutzten Fahrzeugs) verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit (vgl. dazu Schulgesetz NRW § 43, Absatz 2).

Bei begründetem Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entschuldigung kann eine ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung angefordert werden. Dies gilt insbesondere für versäumte Klassenarbeiten.

Sofort bei Wiedererscheinen entschuldigt sich der Schüler/die Schülerin bei allen Lehrkräften, bei denen er/sie Unterricht versäumt hat. Dies gilt auch für die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, Lernzeiten usw., für die der/die Schüler/in verbindlich angemeldet ist.

Das vorgelegte Entschuldigungsformular wird zunächst sofort bei Wiederaufnahme des Schulbesuchs dem/der **Klassenlehrer/in** vorgelegt und abgezeichnet. Danach zeichnen die **Fachlehrer/innen (Religion / Praktische Philosophie / Französisch / Latein / DIFF / AGs)** ab. Das Formular ist in der Regel spätestens 14 Tage nach dem Fehlen dem/der **Klassenlehrer/in** vollständig ausgefüllt zurückzugeben.

Bei absehbaren Versäumnissen muss **rechtzeitig vorher** eine Beurlaubung bei der Klassenleitung oder der Schulleitung beantragt werden. Bei Beurlaubungen für mehr als 3 Tage entscheidet die Schulleitung.

Die Schüler/innen müssen auch das Fehlen wegen einer Schulveranstaltung (z.B. SV-Aktionen, Chor-/Orchesterfahrt, Stadtmeisterschaften) auf ihrem Entschuldigungsformular vermerken und dies von den Fachlehrer/innen abzeichnen lassen. Diese Fehlstunden werden auf dem Zeugnis nicht mitgezählt.

Ein Unterrichtsversäumnis entbindet die Schüler/innen nicht von der Verpflichtung, den versäumten Unterrichtsstoff schnellstmöglich nachzuholen (z.B. bei einem einzigen Fehltag drei Tage später). Häufiges unentschuldigtes Fehlen kann dazu führen, dass der Bereich „sonstige Mitarbeit“ als „ungenügend“ gewertet wird.

Ich habe die o.a. Bestimmungen gelesen und verpflichte mich, sie einzuhalten.

Düsseldorf, den _____ Schüler/in: _____

Ich/Wir habe/n die o.a. Bestimmungen zur Kenntnis genommen und verpflichte/n mich/uns, sie einzuhalten.

Düsseldorf, den _____ Erz.ber.: _____